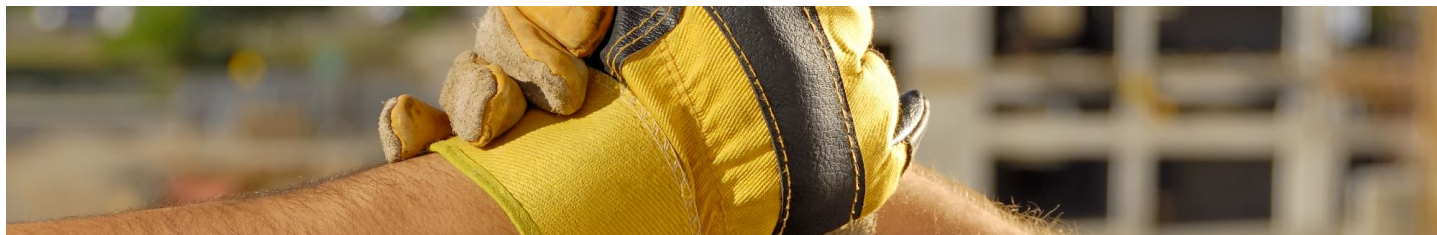


Wichtiges von A-Z

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



Freiwilligkeit

Bezug der FAR-Rente ist freiwillig und der Beginn flexibel

Erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug einer FAR-Rente, so ist es ihm selbst überlassen, den Zeitpunkt für seinen flexiblen Altersrücktritt zu bestimmen. Es besteht keine Pflicht, bei Erreichen des 60. Altersjahres eine FAR-Rente in Anspruch zu nehmen.

Erhöhung der Rente bei Aufschub

Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 01.04.2019 allgemeinverbindlich. Für Betriebe, die unter den Geltungsbereich des GAV GAR fallen und FAR-Rentner mit Rentenbeginn per 01.04.2019 oder später, tritt ab 01.04.2019 folgende Änderungen in Kraft:

Die monatliche Überbrückungsrente wird – nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte[1] gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR – erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate aufschiebt (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte).

Rentengesuchsteller haben somit die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Die Rente wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt bezogen: Die monatliche Rente wird wie üblich berechnet [1]
- Die Rente wird um mindestens 12 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 8 %
- Die Rente wird um mindestens 24 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 16 %.

[1] 65 % des vereinbarten Jahreslohnes des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (= Rentenbasislohn) plus CHF 6'000, geteilt durch 12. Die Überbrückungsrente darf jedoch nicht höher sein als nachfolgende Schwellenwerte: 80 % des Rentenbasislohnes oder das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente (die maximale FAR-Rente beträgt CHF 5'688 [Stand 2019]).